

14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ) für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliederversammlung des WAZ – Seelow hat am 08.11.2021 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung des WAZ Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des WAZ Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 5,03 € pro Kubikmeter Abwasser.

Artikel II

Die 14. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Seelow, den 08.11.2021


Jörg Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung




Schulze
Verbandsvorsteher

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S. 2), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 1), sowie der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1), und der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ Seelow) vom 29.03.2000 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.02.2012 hat die Versammlung des WAZ Seelow auf ihrer Sitzung am 24.02.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 30.11.2000) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 04.11.2019 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 21.11.2019, S. 17) wird wie folgt geändert:

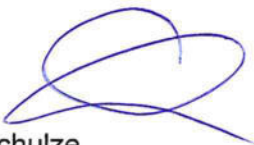
Der § 9 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen im laufenden Jahr durch die Gebührenpflichtigen zu leisten. Die Abschlagszahlungen erfolgen dreimonatlich in Höhe von je 1/4 der auf Basis der Vorjahresmenge berechneten Gebühr. Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt die Abschlagszahlung monatlich in Höhe von je 1/10 der auf Basis der Vorjahresmenge berechneten Gebühr. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WAZ Seelow durch Bescheid festgesetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 24.02.2021


Schulze
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)



Zwölfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ) für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliederversammlung des WAZ – Seelow hat am 04.11.2019 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung des WAZ – Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des WAZ – Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 5,07 € pro Kubikmeter Abwasser.

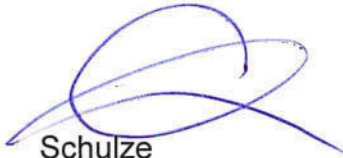
Artikel II

Die 12. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Seelow, den 04.11.2019


Jörg Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung




Schulze
Verbandsvorsteher

Elfte Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15, S. 1, berichtigt am 18. September 2018, GVBl. I/18, Nr. 19, S. 1), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I/17, Nr. 25, S. 1), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30), und der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow vom 29. März 2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung des WAZ Seelow vom 15. Februar 2012, hat die Versammlung des WAZ Seelow in ihrer Sitzung am 14. November 2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 30.11.2000) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 01.11.2017 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 21.11.2017, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird ein neuer Absatz 3 wie folgt eingefügt:

(3) Für Grundstücke, die gem. §§ 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserversorgung in den Mitgliedsgemeinden des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow - Abwasserbeitragssatzung, nachfolgend kurz als ABS bezeichnet - vom 30.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung, der sachlichen Beitragspflicht für den Anschlussbeitrag Abwasser gem. § 1 Abs. 2 ABS unterliegen und für die zum Stichtag kein Anschlussbeitrag Abwasser in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach § 4 ABS an den WAZ Seelow gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z) zur Einleitungsgebühr nach § 3 Abs. 1 für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Anschlussbeiträge Abwasser i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Beitragsbescheid durch den WAZ Seelow nach Ablauf der Festsetzungsfrist wieder aufgehoben und der Anschlussbeitrag Abwasser erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z) erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z) nach Satz 1 gilt auch bei Beitragsbescheiden, deren Vollstreckung fruchtlos blieb, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen oder deren Beitragsforderung aus sonstigen Gründen (etwa infolge der Zuschlagswirkung der Zwangsversteigerung) nicht mehr beitreibbar ist.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2019. Der Zuschlag (Z) beträgt 0,24 €/m³.

Wurde der Anschlussbeitrag Abwasser i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt, entrichtet oder in sonstiger Weise nur teilweise erbracht oder nur teilweise beigetrieben, wird der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der kassenwirksamen Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (bsplw. nach Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) einschließlich der ersatzweisen Rückzahlung von Beitragsbeträgen aufgrund zivilrechtlicher oder von

Haftungsvorschriften durch den WAZ Seelow. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung anteilig im Verhältnis der Gesamtbeitragsforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Anschlussbeitrages Abwasser (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach § 4 ABS) zum Zahlungsstand (d.h. zur Höhe der kassenwirksamen Teilzahlung) ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührenzuschlagsbetrag nach Satz 5 und dem Anschlussbeitrag Abwasser gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

$$aZ = \frac{(X - Y) \times Z}{X}$$

aZ	anteiliger Zuschlag (in €/m³)
X	Anschlussbeitrag Abwasser (Betrag in Höhe der Berechnungsvorschrift nach § 4 ABS, in €)
Y	Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum jeweiligen Stichtag, in €)
Z	Zuschlagsbetrag gem. Satz 5 (in €/m³)

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (aZ) wird (je m³) auf den nächsten vollen Cent abgerundet.

2. Im § 9 werden die Absätze 2 und 3 neu gefasst und ein Absatz 4 wie folgt eingefügt:

(2) Die Abschlagszahlungen (Vorausleistungen) erfolgen dreimonatlich in Höhe von je 1/4 der auf Basis der Vorjahresmenge berechneten Gebühr einschließlich des zu erwartenden Zuschlages i.S.d. § 5 Abs. 3.

(3) Die Gebühren und der Kostenersatz nach dieser Satzung (Grund- und Einleitungs- sowie Beseitigungsgebühren nebst allen Zuschlägen), einschließlich der Abschläge (Vorausleistungen), werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht.

Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gebühren und der Kostenersatz können zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraums, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Der Vorausleistung für diesen Erhebungszeitraum wird diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen jährlichen Durchschnittsmenge im Verbandsgebiet entspricht. Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

3. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Seelow, den 14.11.2018



Schulze
Verbandsvorsteher



(Dienststempel)

Zehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ) für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliederversammlung des WAZ – Seelow hat am 01.11.2017 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung des WAZ – Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des WAZ – Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 5,15 € pro Kubikmeter Abwasser.

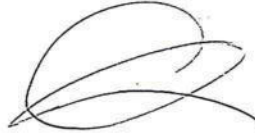
Artikel II

Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Seelow, den 01.11.2017


Jörg Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung




Schulze
Verbandsvorsteher

Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ) für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliederversammlung des WAZ – Seelow hat am 23.02.2016 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung des WAZ – Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des WAZ – Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen, können auf Antrag rückerstattet werden. Für den Nachweis ist ein gesonderter Wasserzähler mit Genehmigung des WAZ – Seelow durch einen zugelassenen Fachbetrieb auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu installieren. Nach Installation ist dieser Zähler durch den WAZ – Seelow abnehmen zu lassen und zu verplomben. Die Abnahme ist kostenpflichtig. Für die laufende Unterhaltung ist der Gebührenpflichtige selbst verantwortlich. Der Zähler unterliegt der gesetzlichen Eichpflicht.

§ 3 Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel II

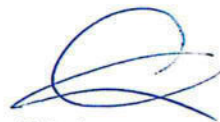
Die 9. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 23.02.2016



Jörg Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

- Siegel -



Schulze
Verbandsvorsteher

Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ) für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliederversammlung des WAZ – Seelow hat am 02.11.2015 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung des WAZ – Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des WAZ – Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 5,40 € pro Kubikmeter Abwasser.

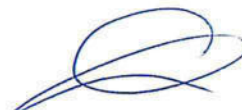
Artikel II

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Seelow, den 02.11.2015



Jörg Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Schulze
Verbandsvorsteher

Siebte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ) für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliederversammlung des WAZ – Seelow hat am 28.10.2013 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung des WAZ – Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des WAZ – Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 5,49 € pro Kubikmeter Abwasser.

Artikel II

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.



Jörg Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Schulze
Verbandsvorsteher

Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ) für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliederversammlung des WAZ – Seelow hat am 05.05.2011 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung des WAZ – Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des WAZ – Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
Die Gebühr beträgt 5,36 € pro Kubikmeter Abwasser.

Artikel II

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Seelow, den 05.05.2011

Jörg Schröder
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Schulze
Verbandsvorsteher

Anlage 1

Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ) für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliederversammlung des WAZ – Seelow hat am 07.10.2009 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung des WAZ – Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des WAZ – Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 wird wie folgt geändert:

§ 2 Grundgebühr erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage wird eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Als Maßstab für die Berechnung der Grundgebühr dient die Größe des Wasserzählers.
- (3) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von dem Zählernennwert wie folgt erhoben:

Zählernennleistung Qn	Zählergröße	Gebühr EUR/Tag
2,5	3 m³ - 5 m³	0,32
6	7 m³ - 10 m³	0,35
10	20 m³	0,41
15 – 150	50 mm – 150 mm	0,57
250	200 mm und größer	0,76

Der übliche Hauswasserzähler beträgt Qn 2,5.

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Seelow, den 07.10.2009


Vorsitzender der
Verbandsversammlung




Verbandsvorsteher

**Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Seelow (WAZ) für die Abwasserbeseitigung in den
Mitgliedsgemeinden**

Die Mitgliederversammlung des WAZ-Seelow hat am 18.10.2006 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung des WAZ-Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des WAZ-Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden vom 08.11.2000 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 4,76 Euro pro Kubikmeter Abwasser, entsprechend der gültigen Kalkulation.

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Seelow, den 18.10.2006

U. Schulz
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Schulze
Verbandsvorsteher

Gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow für die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden

Aufgrund der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBL S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen der kommunalen Daseinsvorsorge im Lande Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBL I S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBL I S. 231) sowie dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBL I S. 194) hat die Mitgliederversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow auf ihrer Sitzung am 08.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entsorgungsgebühren

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Vorhaltung der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Grundgebühren. Die Grundgebühr ist im gesamten Verbandsgebiet entsprechend § 2 dieser Satzung gleich
2. Die Entsorgungsgebühr gliedert sich in Einleitungsgebühren (bei anschließbaren Grundstücken) in Beseitigungsgebühren (bei nicht anschließbaren Grundstücken).
Die Einleitungsgebühren werden im gesamten Verbandsgebiet einheitlich nach § 3 dieser Satzung berechnet.
3. Die Beseitigungsgebühren entsprechend nach § 4 dieser Satzung.
Für die Inanspruchnahme der mobilen Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben gilt die entsprechende Satzung.

§ 2

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird für die zentral entsorgten Grundstücke erhoben:

- 1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Hausanschlüsse berechnet.
- 2) Die Grundgebühr beträgt 93,00 EUR/Jahr.

§ 3

Einleitungsgebühr

1. Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 4,59 EUR pro Kubikmeter Abwasser, entsprechend der gültigen Kalkulation.
2. Die Einleitungsgebühren für Betriebe, die ihr Abwasser durch eine eigene Leitung zu einer Kläranlage entsorgen, sind vertraglich zu regeln.
3. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er hat dazu selbst Aufzeichnungen anzufertigen, aus denen der kontinuierliche Nebenverbrauch auf den Wasserzähler bezogen abzulesen ist und die Zugänglichkeit für die Ablesekräfte als Kontrollablesung sicherzustellen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung zurückgegriffen werden sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (auf § 8 wird verwiesen) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

4. Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
 - 1) Wassermengen unter 1 m³ im Jahr,
 - 2) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - 3) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser,

§ 4

Beseitigungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung

Die Gebühr wird berechnet entsprechend den Kosten der Reinigung auf der jeweiligen Anlage und Transportkosten sowie dem sechsfachen pro Kubikmeter Abwasser / Fäkalien Schlamm bei einer Hauskläranlage.

§ 5

Gebührenzuschläge

1. Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hauswasser um mehr als 30 % übersteigt, wird ein Zuschlag von 50 % des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 %, so beträgt der Zuschlag 100 % des Kubikmeterpreises.
2. Abs. 1 gilt insbesondere für abwasserintensive Betriebe. Als abwasserintensive Betriebe gelten Gewerbebetriebe, die eine erhöhte Abwassermenge und/oder Abwasser mit erhöhtem Verschmutzungsgrad einleiten. Als solche Betriebe gelten Bäckereien, Schlachtereien, Hotel- und Gaststättenbetriebe, Fremdenpensionen, Supermärkte mit einer Verkaufsfläche von über 150 m², Tankstellen, Autowaschanlagen, Kfz-Reparaturbetriebe, Wäschereien und Reinigungsbetriebe, Schulen, Krankenhäuser und ähnliche abwasserintensive Betriebe.

§ 6

Entstehung des Gebührentatbestandes

1. Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
2. Die Grundgebühren für anschließbare Grundstücke entstehen erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Wasser- und Abwasserzweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.

§ 7

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig nach dieser Satzung ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (GVBL I S. 2457) genannten natürlichen u. juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthafte Einrede und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht ab dem der Abmeldung folgenden Tag auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAZ entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 8

Kostenersatz, Grundsatz

1. Wird für ein Grundstück ein weiterer Haus- oder Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer Haus- oder Grundstücksanschluss hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt, sind die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. Zu diesem Aufwand gehören auch die Kosten für die Abnahme des Anschlusses.
2. Für Gebiete mit Sonderentwässerungsverfahren gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Der Kostenersatz entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, im übrigen mit der Beendigung der Baumaßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- oder Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
4. Der Kostenersatz wird durch Rechnung festgesetzt und ist nach den auf dieser Rechnung enthaltenen Fristen fällig.

§ 9

Erhebungszeit, Veranlagung und Fälligkeit

1. Erhebungszeitraum ist in der Regel ein Zeitraum von 12 Monaten eines Kalenderjahres. Im Einzelfall kann der WAZ-Seelow bei Großeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
2. Die für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Gebühren sind vierteljährlich fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WAZ-Seelow durch Bescheid festgesetzt.
3. Die Grund- und die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren und Fälligkeiten werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb 14 Tagen nach Fälligkeitsdatum zu zahlen. Das gleiche gilt für Abschlagszahlungen. Die Grundgebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Entstehen und Beenden der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald auf dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Trinkwasser entnommen wird (gleiches gilt für die Zuführung von Brauchwasser aus privater Versorgungsanlage) und nach Gebrauch als Abwasser in die zentrale öffentliche, oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
2. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, die Zuführung von Abwasser ausgesetzt wird oder auf dem Grundstück kein Abwasser, Fäkalwasser oder Fäkalschlamm anfällt.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.
2. Der WAZ kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenpflichtige hat den Beauftragten des WAZ den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange dem WAZ und seinen Beauftragten zu helfen.

§ 12

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZ von den Gebührenpflichtigen innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem WAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon den WAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a) entgegen § 11 Abs. 1 die Auskünfte verweigert oder verspätet abgibt,
 - b) entgegen § 11 Abs. 2 den Zugang zum Grundstück oder der Messeinrichtung verweigert
 - c) entgegen § 12 Abs. 1 die Mitteilung über den Wechsel des Gebührenpflichtigen versäumt oder unterlässt,
 - d) seiner Mitteilungspflicht gem. § 12 Abs. 2 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verband.
4. Im übrigen finden die Vorschriften des Abschnitts IV der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, das Ordnungswidrigkeitengesetz u. das Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 14 **Zahlungsverzug**

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen gemäß Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 15 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung am 01.01.2001 Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.06.1992 außer Kraft.

U. Schulze
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Schulze
Verbandsvorsteher

(Die Bekanntmachung erfolgte in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Seelow,
am 30. November 2000, letzte Änderung veröffentlicht am 31.01.2003)